

Anlage 9

zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Patienten mit Asthma bronchiale (AB) und Patienten mit chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V sowie Ziffer 4 Anlage 11 der DMP-A-Richtlinie.

A. Schulungen und Vergütung

Die Patientenschulungen sind ausschließlich in der vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) als verwendungsfähig erklärten Auflage durchzuführen.

I. Strukturvoraussetzungen

Ärzte sowie angestellte Ärzte, die den Patienten im Rahmen des Disease-Management-Programms Schulungen anbieten dürfen, müssen folgende Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen:

1. Ärztliche Qualifikation

Der Arzt hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die ihn bzw. den angestellten Arzt zur Durchführung der angebotenen Schulungen qualifiziert, gegenüber der KVWL nachzuweisen.

2. Qualifikation des nicht-ärztlichen Personals

Das nicht-ärztliche Personal hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die es zur Durchführung der angebotenen Schulungen qualifiziert, gegenüber der KVWL nachzuweisen.

3. Räumliche, sachliche Ausstattung bezogen auf die Betriebsstätte

- Räumliche Ausstattung muss Einzel- und Gruppenschulungen ermöglichen.
- Curricula und Medien der angebotenen akkreditierten Schulung müssen vorhanden sein.

Die vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen gelten auch bei Schulungsgemeinschaften zwischen geschulten Haus- und/oder Fachärzten.

4. Weitere Anforderungen

- Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms in einem Zeitraum von höchstens zwei Wochen.
- Besprechung der individuellen Therapieziele während des Schulungsprogramms zusammenhängend innerhalb von zwei Wochen.

II. Patientenvoraussetzungen

Schulungen werden für Patienten durchgeführt, die entsprechend ihren kognitiven Fähigkeiten die mit der Schulung verbundenen Ziele, insbesondere

- Kenntniserwerb bzw. -erweiterung über das Krankheitsbild
- Langfristige Besserung bzw. Stabilisierung des Gesundheitszustandes

5. Änderungsvereinbarung vom 01.04.2024 zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Patienten mit Asthma bronchiale und Patienten mit chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Region Westfalen-Lippe

- Verminderung der Häufigkeit von Krankheitsschüben und deren Dauer
- Verstehen von Inhalten und Hintergründen gesicherter Erkenntnisse und Therapien
- Steigerung der Therapiemotivation nach den Behandlungserfordernissen
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit im Umgang mit der Erkrankung im Sinne eines "Informiertseins"
- Förderung der Bereitschaft zur langfristigen Änderung der Lebensgewohnheiten
- Optimierung der Behandlung durch Ausschluss ineffektiver und ungesicherter Therapiemaßnahmen
- Positive Auswirkungen auf das Leistungs- und Kostenmanagement
- Adäquate Bewältigung der somatischen und psychosozialen Situation
- Information über Selbsthilfegruppen

erreichen und denen die Inhalte, insbesondere

- Vermittlung spezifischen Krankheits- und Behandlungswissens sowie eines angemessenen Krankheitsmodells
 - Aufbau einer positiven Einstellung zur Erkrankung und ihrer Bewältigung: Fundierte Krankheits- und Behandlungseinsicht, Erhöhung der Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortlichkeit im Umgang mit der Krankheit
 - Sensibilisierung der Körperwahrnehmung: Frühzeitiges Erkennen von Warnsignalen, Vorboten, Überlastungsanzeichen und Verschlimmerungen des Krankheitszustandes
 - Vermittlung von Selbstmanagement-Kompetenzen: Selbstkontrolle, Fertigkeiten bezüglich der medikamentösen Therapie, Einhaltung von Diätplänen, Kennenlernen von Entspannungsübungen usw.
 - Maßnahmen zur Prophylaxe: Aufbau einer gesundheitsförderlichen Lebensweise, Vermeidung von spezifischen Auslösern und Verhalten in Krisensituationen (Notfallprophylaxe)
 - Erwerb sozialer Kompetenzen und Mobilisierung sozialer Unterstützung: Kommunikationsfähigkeit über die Erkrankung und ihrer Auswirkungen, Artikulation von behandlungsbezogenen Befürchtungen und Bedürfnissen gegenüber dem Arzt oder Apotheker, Einbeziehung der Angehörigen und Bezugspersonen
- vermittelt werden können. Die hierfür notwendige Bereitschaft einer aktiven Mitwirkung an der Schulung muss gegeben sein.

III. Schulungen

Die Patientenschulungen sind grundsätzlich als Gruppenschulung durchzuführen.

1. Kriterien zur ausnahmsweisen Durchführung von Einzel-, Wiederholungs- und Nachschulungen:

- **Einzelschulungen** (Vermittlung der kompletten Schulungsinhalte einer der akkreditierten Schulungen in Einzelunterricht) kommen ausschließlich für Patienten in Betracht:
 - o mit Seh-, Hörbehinderung oder einer motorischen Einschränkung, die die Teilnahme an einer Gruppenschulung verhindert,
 - o mit Logorrhoe oder ADS,
 - o mit einer Angststörung (Angst vor Gruppensituationen),
 - o die aufgrund logistischer Probleme nicht an einer Gruppenschulung teilnehmen können, denen aufgrund von Dialysebehandlung o.ä. regelmäßigen Terminen keine wohnortnahe Gruppenschulung möglich ist,

5. Änderungsvereinbarung vom 01.04.2024 zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Patienten mit Asthma bronchiale und Patienten mit chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Region Westfalen-Lippe

- mit relevant vermindelter Sprachkompetenz oder schlechter Adhärenz aufgrund kultureller Unterschiede. Dies gilt vor allem, wenn keine muttersprachliche Gruppenschulung bzw. eine Gruppenschulung mit Dolmetscher wohnortnah angeboten werden kann,
 - die trotz Intelligenzminderung in einem geeigneten Setting grundsätzlich schulbar sind.
- **Wiederholungsschulungen** (Wiederholung aller Unterrichtseinheiten der Erstschulung) dürfen durchgeführt werden:
- frühestens 3 Jahre nach der letzten abgerechneten Unterrichtseinheit, je Arzt (je LANR),
 - wenn keine befriedigende Kontrolle der Krankheit besteht bzw. es gehäuft zu Exazerbationen kommt und als Ursache unzureichende Selbstmanagement-Kenntnisse anzunehmen sind, obwohl der/die Versicherte bereits eine Schulung absolviert hat.
- **Nachschulungen** (Vermittlung von einzelnen Bestandteilen akkreditierter Schulungen nach bereits erfolgter Erstschulung):
- frühestens 1 Jahr nach der letzten abgerechneten Unterrichtseinheit, je Arzt (je LANR),
 - sind auf höchstens zwei Unterrichtseinheiten begrenzt,
 - bei wiederholten Fehlern bei der Medikamentenanpassung erfolgt die Nachschulung als Einzelschulung.

2. Schulungsinhalte

Für die Patientenschulungen im Sinne dieser Vereinbarung werden nachfolgende Schulungsprogramme zielgruppenspezifisch durchgeführt:

Programmteil Asthma bronchiale

- Qualitätsmanagement in der Asthmaschulung von Kindern und Jugendlichen der AG Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter e. V., einschließlich ASEV-Schulung = Asthmaschulung für Eltern von Vorschulkindern, Asthma-Kleinkindschulung
- Die ambulante Fürther Asthmaschulung (AFAS, eine Fortentwicklung bzw. Variation von NASA = Nationales ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker)

Programmteil COPD

- Das ambulante Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem (AFBE, eine Umbenennung von COBRA)
- Patientenschulung COPD: Chronische Bronchitis und Lungenemphysem nach dem Bad Reichenhaller Modell
- COPD-Patientenschulung ATEM

Näheres ergibt sich aus den jeweils angebotenen Schulungsprogrammen.

B. Vergütung

I. Grundsätze

- Patientenschulungen werden vergütet, soweit die erforderlichen Strukturvoraussetzungen nach Ziffer A.I. vorliegen.
- Patientenschulungen werden grundsätzlich nur für eingeschriebene Versicherte vergütet. Bei Patientenschulungen durch Ärzte, die den Patienten nicht selbst in dem DMP führen, kann der schulende Arzt dann darauf vertrauen, dass der Patient eingeschrieben ist, wenn er vom koordinierenden Arzt überwiesen wurde. Die Vergütung ist von der Überweisung und der Leistungserbringung abhängig.
- Die Patientenschulungen sowie die Pauschalerstattung für das entsprechende Verbrauchsmaterial sind je Patient/ je Arzt grundsätzlich 1x abrechenbar.
- Die Rechnungslegung der Abrechnungsziffern/Symbolnummern erfolgt über das Formblatt 3 auf der Ebene 6.

II. Asthma bronchiale

Bei der Angabe der Vergütung in EUR wird rein rechnerisch ein Betrag in Höhe von 26,00 EUR je Teilnehmer und Unterrichtseinheit von 60 Minuten festgelegt.

Leistung	Details/Unterrichtseinheiten	SNR	Vergütung in EUR pro Unterrichtseinheit/Patient
Qualitätsmanagement in der Asthaschulung von Kindern und Jugendlichen der AG Asthaschulung im Kindes- und Jugendalter e. V. (AGAS) - max. 8 Teilnehmer -	(1 UE = 45 Minuten)		
	18 UE für Kinder/Jugendliche	91225	19,50
		91225E	19,50
		91225W	19,50
	12 UE für Eltern	91226	19,50
		91226E	19,50
91226W		19,50	

5. Änderungsvereinbarung vom 01.04.2024 zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Patienten mit Asthma bronchiale und Patienten mit chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Region Westfalen-Lippe

Nachschulung von Kindern und Jugendlichen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1 UE nach 6 Monaten	91227**	19,50
Nachschulung von Kindern und Jugendlichen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1 UE nach 12 Monaten	91228**	19,50
ASEV-Schulung = Asthaschulung für Eltern von Vorschulkindern, die bei Beginn der Schulung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Asthma-Kleinkindschulung	(1 UE = 45 Minuten) 13 UE (12 UE für Eltern und 1 UE für Eltern mit dem betroffenen Kleinkind)	91245	19,50
Patienten-Verbrauchsmaterial	pro Patient - einmalig je Schulungsteilnehmer	91229	10,00
Die ambulante Fürther Asthaschulung (AFAS, eine Fortentwicklung bzw. Variation von NASA = Nationales ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker) - max. 8 Teilnehmer -	(1 UE = 60 Minuten) 6 UE für Erwachsene	91230 91230E 91230N** 91230W	26,00 26,00 26,00 26,00
Patienten-Verbrauchsmaterial	pro Patient - einmalig je Schulungsteilnehmer	91231	10,00
*Vollständige Teilnahme des Patienten an allen UE an einer der unter Abschnitt II. aufgeführten Schulungen	pro Patient	91246	22,50

*Für die vollständige Teilnahme des Patienten an allen Unterrichtseinheiten an der unter Abschnitt II aufgeführten Schulungen erhält der Arzt ab dem 01.04.2024 eine Vergütung in Höhe von 22,50 € - befristet bis zum 31.12.2026. Die Vertragspartner bewerten die Entwicklung dieser Vergütungsposition. Sollte sich bis zu diesem Zeitpunkt keine positive Entwicklung abzeichnen, wird ab dem 01.01.2027 der ursprüngliche Vergütungsbetrag von 15 € gezahlt.

** die Ausführungen zu Nachschulungen unter Punkt A.III.1 gelten nicht.

III. COPD

Bei der Angabe der Vergütung in EUR wird rein rechnerisch ein Betrag in Höhe von 26,00 EUR je Teilnehmer und Unterrichtseinheit von 60 Minuten festgelegt.

5. Änderungsvereinbarung vom 01.04.2024 zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Patienten mit Asthma bronchiale und Patienten mit chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Region Westfalen-Lippe

Leistungen	Details/Unterrichtseinheiten	SNR	Vergütung in EUR pro Unterrichtseinheit/Patient
Das ambulante Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem (COBRA, ehemals AFBE) - max. 8 Teilnehmer -	(1 UE = 60 Minuten) 6 UE für Erwachsene Einzelschulungen Nachschulungen Wiederholungsschulungen	91232 91232E 91232N 91232W	26,00
Patienten-Verbrauchsmaterial	pro Patient - einmalig je Schulungsteilnehmer	91233	10,00
Patientenschulung COPD: Chronische Bronchitis und Lungenemphysem nach dem Bad Reichenhaller Modell	(1 UE = 120 Minuten) 3 UE à 120 Minuten Einzelschulungen Nachschulungen Wiederholungsschulungen	91234 91234E 91234N 91234W	52,00
COPD-Patientenschulung ATEM	(1 UE = 90 Minuten) 4UE Einzelschulungen Nachschulungen Wiederholungsschulungen	91235 91235E 91235N 91235W	39,00
Patienten-Verbrauchsmaterial	pro Patient - einmalig je Schulungsteilnehmer	91236	10,00
*Vollständige Teilnahme des Patienten an allen UE an einer der unter Abschnitt III. aufgeführten Schulungen	pro Patient	91237	22,50

* Für die vollständige Teilnahme des Patienten an allen Unterrichtseinheiten an den unter Abschnitt III aufgeführten Schulungen erhält der Arzt ab dem 01.04.2024 eine Vergütung in Höhe von 22,50 € - befristet bis zum 31.12.2026. Die Vertragspartner bewerten die Entwicklung dieser Vergütungsposition. Sollte sich bis zu diesem Zeitpunkt keine positive Entwicklung abzeichnen, wird ab dem 01.01.2027 der ursprüngliche Vergütungsbetrag von 15 € gezahlt.

5. Änderungsvereinbarung vom 01.04.2024 zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Patienten mit Asthma bronchiale und Patienten mit chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Region Westfalen-Lippe